

Anträge

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0248/2016/2

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	20.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand: Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 25.08.2016
betreffend Einrichtung von Einwohnerfragestunden

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Alternative a)

§ 18 Ziffer 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach wird nicht geändert.

Alternative b)

§ 18 Ziffer 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach wird wie folgt geändert:

„In die jeweils erste Sitzung des Halbjahres ist eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen.“

Alternative c)

§ 18 Ziffer 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach wird wie folgt geändert:

„In die Tagesordnung jeder Sitzung des Rates ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.“

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Vorbemerkung:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 einstimmig – bei 32-Ja-Stimmen – beschlossen, den Antrag zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Für die Verwaltung haben sich zum Antrag keine neuen Erkenntnisse ergeben. Daher legt sie dem Rat die Erläuterungen und den Beschlussvorschlag in unveränderter Fassung vor.

Fragestunden für Einwohner waren nach der früheren Rechtslage innerhalb von Ratssitzungen unzulässig. Weil aber immer wieder – vor allem in kleineren Gemeinden – Fragestunden gewünscht wurden und als eine Möglichkeit angesehen werden, den Kontakt zwischen dem Rat und den Einwohnern zu verbessern, hat man dies durch Gesetz geändert.

Sie dürfen nicht dazu dienen, allgemeine Erklärungen ohne anschließende Frage abzugeben; hierauf hat der Bürgermeister im Rahmen seiner Sitzungsleitung zu achten. Auch sollten Fragen nicht zu einer Debatte mit den Einwohnern führen, schon gar nicht sind im Rahmen von Fragestunden Beschlüsse des Rates möglich (vgl. Kommentar-GO).

Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Das bedeutet, dass ohne nähere Festlegungen in der Geschäftsordnung Fragestunden für Einwohner nicht zulässig sind.

In der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach (GO) hat der Rat der Stadt Rheinbach unter § 18 das Fragerecht der Einwohner wie folgt geregelt:

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- 1. Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. Eine solche Fragestunde ist auf 60 Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.*
- 2. Jeder Einwohner der Stadt, ausgenommen Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sind berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens sieben Werktage vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Das Recht, auch mündlich Anfragen zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.*
- 3. Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.*

Mit der Antragstellung soll eine Änderung der in § 18 Ziffer 1 Satz 1 (GO) getroffenen Regelung erzielt werden, die dem Rat vorbehält, über die Einrichtung einer Fragestunde für Einwohner zu entscheiden.

Da in der Begründung des Antrages sowohl von Einwohnern als auch von Bürgern die Rede ist, § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW Fragestunden für Einwohner einräumt, wird an dieser Stelle auf die Konkretisierung in § 21 GO NRW hingewiesen:

§ 21
Einwohner und Bürger

1. *Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.*
2. *Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.*

Die zu Fragestunden der Einwohner in den linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises getroffenen Regelungen sind als erweiterte Information in der Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

Der Rat ist auch in der Gestaltung der Fragestunde völlig frei und kann inhaltlich, verfahrensmäßig und zeitlich beliebige Grenzen setzen. Daher legt sich die Verwaltung nicht auf einen Beschlussvorschlag fest, sondern stellt die ihr möglich erscheinenden Alternativen zur Auswahl, zumal durch eine erneute Änderung der Geschäftsordnung, der Rat diese jederzeit wieder ändern oder die Regelung zum Fragerecht von Einwohnern gar abschaffen kann.

Rheinbach, 23.01.2017

Gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Fachbereichsleiterin

Gez. Unterschrift
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 25.08.2016 betreffend Einrichtung von Einwohnerfragestunden
- Übersicht zum Ortsrecht bzw. den Regelungen in den Geschäftsordnungen der anderen linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises